



## **Merkblatt**

### **zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)**

-Stand April 2022-

Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist auf Grundlage der Anforderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Prüfungsordnung für Zahnärzte festzustellen. Die berufsrechtlichen Kenntnisse sind nach Maßgabe des geltenden Berufsrechts zu prüfen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt.

### **PRÜFUNGSINHALT UND -UMFANG**

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission bei der Zahnärztekammer Bremen abgelegt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Die Prüfung besteht aus drei Abschnitten. Einem schriftlichen, einem mündlichen und einen praktischen. Die Prüfung beginnt mit dem schriftlichen Abschnitt. Der mündliche und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung dürfen nur abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde. Die einzelnen Abschnitte sind dabei zwingend in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge schriftlicher, mündlicher und praktischer Abschnitt „nacheinander“ und damit auch separat voneinander abzulegen.

Der praktische Prüfungsteil soll nicht mehr als fünf Stunden dauern.

Der mündliche Prüfungsteil wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmern sind jedoch möglich. Pro Prüfungsteilnehmer ist eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten festgelegt.

#### **1. Schriftlicher Abschnitt**

Im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Sie hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen.

#### **2. Mündlicher Prüfungsteil**

Im Rahmen der mündlichen Prüfung wird das praxisrelevante Wissen in den Gebieten Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:



Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie, Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration beurteilt. Es werden an einzelnen Fällen, die in der Praxis vorkommen, Diagnosen, Therapien und Behandlungsmethoden erfragt.

Ergänzende Fragen zu den Themen: Notfallmedizin, klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich kann durch den Senator für Gesundheit ein Fach oder ein Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festgelegt werden, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

In der mündlichen Prüfung wird darüber hinaus festgestellt, ob die deutsche Sprache ausreichend gut beherrscht wird, um sich mit Patienten im erforderlichen Maß sprachlich zu verständigen.

### 3. Praktischer Prüfungsteil

Der Prüfling absolviert den praktischen Prüfungsteil am Phantomkopf. Prüfungsinhalte sind:

#### a) konservierende Maßnahmen

- Präparation mind. einer MOD-Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllung mit einem plastischen Material
- Präparation und Legen mind. einer Composite-Füllung (approximal) im Frontzahnggebiet
- endodontische Behandlung eines Frasco- Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung

#### b) Prothetik

- Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
- Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Teilkrone
- einfache zahntechnische Arbeit

#### c) Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe
- richtiger Einsatz der Instrumente

#### d) Parodontologie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe
- richtiger Einsatz der Instrumente

Die Zahnärztekammer Bremen stellt Instrumente und Materialien zur Verfügung. Sollten Sie darüber hinaus Instrumente mitbringen wollen, so ist Ihnen das gestattet. Diese Instrumente müssen gekennzeichnet sein, damit sie nicht mit denen der Zahnärztekammer Bremen verwechselt werden können.



#### **4. Wiederholung**

Jeder Prüfungsabschnitt kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach der Prüfung stattfinden und kann an den Nachweis erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten geknüpft werden.

### **ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG**

Die Organisation und Durchführung der Prüfung sowie die Geschäftsführung der Prüfungskommission obliegt der Zahnärztekammer Bremen. Die Prüfungstermine werden nach Bedarf vereinbart.

#### **1. Prüfungskommission**

Die Prüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde werden vor einer aus jeweils mindestens drei Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Die/der Vorsitzende leitet die Prüfung.

Der Senator für Gesundheit wird rechtzeitig über die Prüfungstermine in Kenntnis gesetzt und ist berechtigt, ohne Stimm- und Fragerecht den Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt auch für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Zahnärztekammer.

#### **2. Anmeldung und Ladung zur Prüfung**

Über die Anmeldung zur Prüfung entscheidet der Senator für Gesundheit. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach der durch den Senator für Gesundheit erfolgten Anmeldung durchgeführt werden. Die Ladung zur Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin direkt von der Zahnärztekammer Bremen.

#### **3. Bewertung der Prüfung**

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Der Senator für Gesundheit teilt der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis schriftlich im Rahmen des Verfahrens mit.

#### **4. Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Hinsichtlich Rücktritt und Versäumnis gelten die Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) in der jeweils geltenden Fassung. Bezüglich vorgenommener Ordnungsverstöße oder Täuschungsversuche gelten die Regelungen der jeweiligen Approbationsordnungen entsprechend. Zuständig ist jeweils der Senator für Gesundheit.



**ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## **5. Prüfungsgebühr**

Die Kosten der Prüfung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu tragen. Die Höhe der Gebühr beträgt für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschnitt jeweils 1000,00 Euro sowie für die Wiederholung je Abschnitt 1000,00 Euro. Sie wird von der Zahnärztekammer Bremen direkt von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern erhoben und ist im Voraus zu entrichten.

Die Zahnärztekammer Bremen beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen zur Gleichwertigkeitsprüfung